

Reglement über die Administration während des Zivilschutz- dienstes auf Stufe Gemeinde und Kanton

vom 10. Mai 2006

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 57 der Kantonsverfassung und 88 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten;
eingesehen Artikel 75 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG);
eingesehen Artikel 2 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 11. Februar 2005;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Reglement regelt die einheitliche Verwaltung des Zivilschutzdienstes auf Stufe Gemeinde und Kanton.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt:

- für Ausbildungsdienste des Zivilschutzes, die im kantonalen Ausbildungszentrum durchgeführt werden,
- für Wiederholungskurse,
- für Einsätze des Zivilschutzes, welche durch den Staatsrat oder den Gemeinderat befohlen worden sind.

2. Kapitel: Sold

Art. 3 Soldabgabe

¹Der Sold, welcher dem Grad entspricht, der im Dienstbüchlein eingetragen ist, wird am Ende der Dienstleistung oder der Abrechnungsperiode ausbezahlt.

²Die Soldabgabe erfolgt per Geldüberweisung oder in Bargeld.

Art. 4 Reise am Vortag

Wer wegen ungünstigen Verbindungen der öffentlichen Verkehrsmittel bereits am Vortag anreisen muss, um zur festgesetzten Zeit einrücken zu können, hat für diesen Tag kein Anrecht auf Sold.

Art. 5 Entlassung bei Krankheit oder Unfall

¹ Der Tag der Einweisung in ein Spital oder der Entlassung zur Hauspflege ist besoldet.

² Ab dem darauf folgenden Tag entfällt die Berechtigung auf Sold und es gelangen die Leistungen der Militärversicherung zur Anwendung, sofern die Voraussetzungen für eine Leistungspflicht der Militärversicherung erfüllt sind.

Art. 6 Todesfall

Die Berechtigung auf Sold dauert bis und mit inklusive Todestag.

3. Kapitel: Andere Entschädigungen

Art. 7 Verpflegung

¹ Jede dienstpflichtige Person hat gemeinsam mit den andern Dienstpflichtigen seiner Einheit die Mahlzeiten einzunehmen.

² Eine dienstpflichtige Person, welche aus anerkannten medizinischen oder religiösen Gründen, wegen dienstlichen Gründen auf Grund des Auftrags seine eigene Mahlzeit mitbringen muss, erhält eine Entschädigung. Der Entschädigungsbetrag entspricht den berechneten Mahlzeitkosten der anderen Pflichtigen und wird gemeinsam mit dem Sold ausbezahlt.

Art. 8 Unterkunft

Sofern Schutzdienstleistende aus dienstlichen Gründen nicht zu Hause übernachten können oder wegen ungünstigen Verbindungen der öffentlichen Verkehrsmittel bereits am Vortag anreisen müssen, haben sie Anspruch auf eine unentgeltliche Unterkunft.

Art. 9 Reisen

¹ Für den Dienst Eintritt und die Rückkehr haben die schutzpflichtigen Personen auf eine Entschädigung Anspruch, welche einer 2. Klasse Fahrkarte vom Wohnort bis zum Dienort entspricht.

² Der Wohnort der schutzpflichtigen Person ist primär der Ort, wo seine Identitätspapiere hinterlegt sind, andernfalls der Ort, wo er eingeteilt ist.

4. Kapitel: Rechnungswesen

Art. 10 Verantwortlichkeit

¹ Die aufbietende Stelle legt die Verantwortlichkeiten für die Kontrolle und Durchführung des Rechnungswesens fest.

² Für jede Dienstleistung ist ein verantwortlicher Fourier zu bestimmen.

Art. 11 Buchhaltung

¹ Für alle Dienstleistungen des Zivilschutzes ist eine Buchhaltung zu führen.

² Die Buchhaltung gibt Auskunft über Einnahmen, Ausgaben und die Verteilung der Kosten der entsprechenden Dienstleistung.

³ Die Referenznummer muss der Beilage der «Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung an die Rechnungsführer und Rechnungsführerinnen des Zivilschutzes betreffend die Bescheinigung der Dienstage gemäss Erwerbsersatzordnung» entsprechen.

⁴ Die Richtigkeit der Buchhaltungsbelege ist durch den Rechnungsführer zu bestätigen und durch die vorgesetzte Stelle zu überprüfen.

⁵ Die Belege sind den gesetzlichen Vorgaben entsprechend aufzubewahren.

Art. 12 Buchhaltungsperiode

¹ Die Buchhaltungsperiode entspricht der Dauer der Dienstleistung.

² Bei einem Aufgebot für Einsätze gemäss Artikel 27 Absatz 2 BZG dauert die Buchhaltungsperiode einen Kalendermonat.

Art. 13 Teilnehmerliste und Kontrolle der Dienstage

¹ Für jede Dienstleistung ist eine Teilnehmerliste und eine Kontrolle der Dienstage zu erstellen.

² Die Teilnehmerliste und die Kontrolle der Dienstage sind integrierende Bestandteile der Buchhandlung.

³ Die Eintragungen im Dienstbüchlein und auf der Meldekarte der Erwerbsausfallsentschädigung müssen mit den Angaben der Teilnehmerliste und der Kontrolle der Dienstage übereinstimmen.

Art. 14 Bescheinigung der Dienstage gemäss Erwerbsersatzordnung

Die Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung an die Rechnungsführer der Armee und des Zivilschutzes betreffend die Bescheinigung der geleisteten Dienstage gemäss Erwerbsersatzordnung sind anwendbar.

5. Kapitel: Medizinischer Bereich

Art. 15 Entschädigung für ärztliche Leistungen und Arzneimittel

¹ Für jede Dienstleistung des Zivilschutzes ist vorsorglich mit dessen Einverständnis ein Vertrauensarzt zu bezeichnen.

² Folgende Kosten gehen zu Lasten des Dienstes (entsprechend Militärtarif):

- a) die Umtriebsentschädigung des Arztes beträgt Fr. 20.- pro Tag für die Sicherstellung des ärztlichen Notfalldienstes. Betreut der Arzt mehrere Dienste gleichzeitig, so besteht nur Anspruch auf eine Entschädigung;
- b) die Entschädigungen für die Untersuchung und Beurteilung der Dienstauglichkeit in Rahmen der sanitären Eintrittsmusterung;
- c) die Entschädigungen für die Untersuchung im Rahmen der sanitären Austrittsmusterung.

³Folgende Kosten gehen zu Lasten der Militärversicherung (entsprechend Tarifstruktur TARMED):

- a) die Behandlung erkrankter oder verletzter Dienstleistender während der Dienstzeit und die dafür erforderlichen Arzneimittel;
- b) die Rechnungen der medizinischen Leistungen und der Spitalpflege sowie für Arzneimittel nach der Entlassung, sofern die Voraussetzungen für eine Leistungspflicht der Militärversicherung erfüllt sind.

⁴Der Arzt stellt die Rechnungen für seine Leistungen:

- a) gemäss Absatz 3 Buchstabe a an die anbietende Stelle bis Dienstende;
- b) gemäss Absatz 3 Buchstabe b direkt an die Militärversicherung.

Art. 16 Beerdigungskosten

Für Personen, welche infolge einer durch die Militärversicherung versicherten Gesundheitsschädigung versterben, gelten die Bestimmungen gemäss Artikel 60 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung (MVG) vom 19. Juni 1992.

Art. 17 Kosten für den interkantonalen Einsatz

¹Der Kanton, welcher Hilfe erhält, trägt die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Betriebsstoffe während dem Einsatz.

²Der Hilfe leistende Kanton trägt die Kosten für Sold, die An- und Abreise, sowie den Unterhalt und Ersatz des Materials.

³Die Bestimmungen der Vereinbarung zwischen den Kantonen über die interkantonale Hilfeleistung durch den Zivilschutz bei Katastrophen und in Notlagen vom 13. Mai 2005 sind zudem anwendbar.

Art. 18 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 10. Mai 2006

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**